

Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von kerntechnischen Anlagen mit Kernmaterial der Kategorie III

vom 20. April 1993 (GMBI. 1993, Nr. 20, S. 365)
(ohne Wortlaut)

- Bek. d. BMU v. 20.4.1993 - RS I 3 - 13151 - 6/8 -

Eine Genehmigung nach § 6, § 7, § 9 oder § 9b des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) darf nur erteilt werden, wenn unter anderem der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieses erforderlichen Schutzes hat der Antragsteller/ Genehmigungsinhaber der jeweiligen kerntechnischen Anlage Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die mit den Schutzmaßnahmen der Polizei abzustimmen und zu verzahnen sind.

Als Grundlage für die Beurteilung der vom Antragsteller/ Genehmigungsinhaber nachzuweisenden baulichen und sonstigen technischen, personellen und administrativ-organisatorischen Sicherungsmaßnahmen bei kerntechnischen Anlagen, die aufgrund ihres Inventars an Kernmaterial der Kategorie III gemäß Anhang II des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 (BGBl. II S. 326) zuzuordnen sind oder mit Plutonium auch unterhalb der dort angegebenen Menge umgehen, haben die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder die "Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von kerntechnischen Anlagen mit Kernmaterial der Kategorie III" erarbeitet.

Darin werden die Schutzziele, die zu schützenden Gebäude und sonstigen Anlagenteile, die Sicherungsanforderungen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in abgestufter Weise festgelegt. Sie ersetzen früher gültige Sicherungsmaßnahmenkataloge für analoge Sicherungskategorien.

Die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden, Arbeitsgremien der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, die Verbände und die Kernforschungszentren sind zum Entwurf des Sicherungsmaßnahmenkatalogs gehört worden.

Die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind im Länderausschuß für Atomkernenergie - Fachausschuß Reaktorsicherheit - am 14. April 1993 übereingekommen, die "Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von kerntechnischen Anlagen mit Kernmaterial der Kategorie III" ab dem Tag ihrer Bekanntmachung in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren für kerntechnische Anlagen mit Kernmaterial der Kategorie III nach Maßgabe der Ziffer 1 des Maßnahmenkatalogs einheitlich anzuwenden.

Der Wortlaut der "Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von kerntechnischen Anlagen mit Kernmaterial der Kategorie III" wird aufgrund der Einstufung als Verschlusssache nicht veröffentlicht.

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.